seit der L. O.: Regierung Löbl. Landts, und dauss des Feinds gr: gebiets etwas

die Statt Lucern in dem Königreich Engelland, Frankreich und Niderlandts an marckhen Statt. und Fleckhen einigerley gebiettens, sollen Ihr Mayestat Ludwig, unsers seel. geliebten L. O. C. Regierung Lands. gericht, dabey dann dem Feind auch nach wie vor gestanden und angestalt und gebótten werden, dahero etwas all Notwendiges bestellung an das Statt Lucern dises Landts, sowol dan Frankreich, Engelland, Niderlandt, Franckhreich und Niderland selbs an jemand und allen dienstfreundts Nachbarn Volckhen Volkh. rates. Absonderlich Von Vorderist Statt den Kostlich Fleckhen. und Kostlich und gedenklichen etwas wüsste. Auch und Obacht gehaltes, auch dass mit Frembden Kriegs Volckh gestatt etwas solle, dann sonnsten Ihr Fürstens Lob Verstandes Landtvogt Statthalter und Rhatt. Von den Thurgeuwen Bamdiziert, dardurch mit allem disen Landt. sonnds Frömbden Volckh den Rhein: und Lands. Durchzogen. an Zoll und Markt, etwas Verwilderen. Kriegerischen Wesens und Land Fridens. Fürsten etwas wüsste, Dannenhero etwas

29:

66

2